

G e s e z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 71.

№. 126. Gesetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 1. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Keltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

In Gemäßheit der Artikel 2. und 3. des Vertrags zwischen den Zollvereinten Staaten über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841. (Gesetzsammlung Bd. V. S. 51. fg.) werden über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Abgaben bei dem Uebergange gewisser Erzeugnisse aus einem Vereinslande in das andere, mit Aufhebung des Gesetzes vom 1. Mal 1838. (Gesetzsammlung Bd. III. S. 335.) folgende unter den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Staaten anderweit vereinbarte Bestimmungen hiermit ertheilt.

§. 1.

Der Verkehr mit Handelsgegenständen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinsländern andererseits unterliegt vom 1. Januar 1842. ab an den Dinnengrängen keiner andern Draufsichtigung, als derjenigen, welche zum Besufe der Erhebung der Uebergangsabgaben (§. 2.) in dem einen oder andern Vereinslande erforderlich ist, und die an den gedachten Dinnengrenzen errichteten gemeinschaftlichen Anmeldestellen werden von demselben Tage an aufgehoben.

Ausgegeben den 27. December 1841.